# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

55. Jahrgang 19.11.2026 Nr.20

## Inhalt:

1. Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 26.11.2026, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

2. Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorung für Strom und Gas
   **hier:** Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH

3. Versammlung der Jagdgenossenschaft Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld
   **hier:** Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld

4. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz

Herausgeber: Stadt Haltern am See
Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de/amtsblatt.

# Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 26.11.2026, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

## I. Öffentlicher Teil der Sitzung

| TOP | DS-Nr. | Betreff |
|---|---|---|
| 1 | - | Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | - | Ehrung langjähriger Ratsmitglieder |
| 3 | 26/203 | Umbesetzung eines Ausschusses |
| 4 | 26/192 | Regelung Kreuzung Papenbrückstraße (Stever-Lippe-Passage) / Wasserwerkstraße<br>hier: Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW vom 28.09.2026 |
| 5 | 26/193 | Schutz und finanzielle Unterstützung von Igeln in Haltern am See<br>hier: Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW vom 08.10.2026 |
| 6 | 26/194 | Beschwerde über den geplanten Begegnungsort im Eichenwäldchen "Am Brinken"<br>hier: Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW vom 31.10.2026 |
| 7 | 26/218 | Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Schulstraße in Hullern<br>hier: Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW vom 18.09.2026 |
| 8 | 26/195 | Risikobewertung und Vorsorgeplanung zur Sicherung der städtischen Infrastruktur<br>hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12.10.2026 |
| 9 | 26/196 | Sachstandsbericht der FEG zum Bahnhofsquartier und Prüfung ergänzender Nutzungsmöglichkeiten<br>hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12.10.2026 |
| 10 | 26/197 | Beschlussfassung über eine standardisierte Abfrage zum Bedarf an Randzeitenbetreuung in Kitas<br>hier: Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.10.2026 |
| 11 | 26/219 | Bundesfördermittel für Stadtbäume sichern<br>hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2026 |
| 12 | 26/202 | Bereitstellung eines Bürgerbudgets<br>hier. Antrag der WGH-Fraktion vom 05.03.202 |
| 13 | 26/165 | Teildachsanierung am Schulzentrum mit Gründach<br>hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss |
| 14 | 26/167 | Wirtschaftswegekonzept 2026 |

| | | |
|---|---|---|
| 15 | 26/171 | Grundhafte Erneuerung der Holtwicker Straße im Zuge der Umsetzung des ISEK<br>hier: Beschluss über die Vorplanung |
| 16 | 26/172 | Ausbau der Koeppstraße<br>(Teilstück der geplanten Stadtpromenade des ISEK)<br>hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss |
| 17 | 26/174 | Vorreiterkonzept Klimaschutz<br>- Beschluss des Konzeptes einschließlich Maßnahmenkatalog |
| 18 | 26/175 | Bahnhofsvorplatz und Busbahnhof<br>hier: Grundsatzbeschluss zur Plangebietsfestlegung |
| 19 | 26/180 | Durchführung des Denkmalschutzgesetzes - Unterschutzstellung der Kirche St. Marien, Gildenstraße (ohne Hausnummer), 45721 Haltern am See |
| 20 | 26/182 | Bereitstellung einer Fläche für den Neubau einer Dreifachsporthalle durch den Kreis Recklinghausen |
| 21 | 26/185 | Stadtweites Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche und Einrichtung eines Kinder- und Jugendgremiums zur dauerhaften Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Haltern am See |
| 22 | 26/190 | 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 04.07.2025<br>2. Grundsatzbeschluss zur Anwendung der Stellplatzsatzung in künftigen Bebauungsplangebieten |
| 23 | 26/187 | 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 |
| 24 | 26/188 | Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See |
| 25 | 26/201 | Unterstützung der Resolution des Kreises Recklinghausen zur Haushaltsplanung 2027 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) |
| 26 | 26/183 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Haltern am See und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.12.2025 |
| 27 | 26/213 | Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühren und Erlass der "Verordnung über die Erteilung und die Höhe der Gebühren von Bewohnerparkausweisen der Stadt Haltern am See - Bewohnerparkausweisverordnung" |
| 28 | 26/204 | Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See |
| 29 | 26/205 | Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 |

| | | |
|---|---|---|
| 30 | 26/206 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 |
| 31 | 26/207 | Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 |
| 32 | 26/208 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer |
| 33 | 26/209 | Beratung und Beschlussfassung über die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Haltern am See |
| 34 | 26/210 | Beteiligungsbericht der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2025 |
| 35 | 26/199 | Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2025<br>hier: Feststellung, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastungserteilung |
| 36 | 26/200 | Jahresrechnungen 2024 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften<br>hier: Beschluss über die Jahresrechnungen und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters |
| 37 | 26/211 | Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See für das Wirtschaftsjahr 2027 |
| 38 | 26/159 | Feststellung des Wirtschaftsplanes 2027 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See |
| 39 | 26/214 | Erlass einer Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See |
| 40 | 26/215 | Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See |
| 41 | 26/221 | Gemeinsame Planung Feuerwehrgerätehäuser |
| 42 | 26/222 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung zwischen den Städten Oer-Erkenschwick, Datteln, Haltern am See und Waltrop |
| 43 | 26/151 | Stellenplan 2027 |
| 44 | 26/220 | Haushaltssatzung 2027 mit Haushaltsplan und weiteren Anlagen |
| 45 | - | Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil |

## II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

| TOP | DS-Nr. | Betreff |
|---|---|---|
| 46 | - | Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil |

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See 19.11.2026
Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

**Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung**

Die Stromlieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist und der dazugehörenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH“. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2027 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

**Preise der Grundversorgung**

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab 1. Januar 2027:

| **Allgemeiner Tarif** | | **netto**[1)] | **brutto**[2)] | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Haushaltsbedarf | Arbeitspreis | 31,50 | 37,49 | Cent / kWh |
| | Grundpreis | 113,92 | 135,56 | Euro / Jahr |
| 2. Landwirtschaftsbedarf | Arbeitspreis | 31,67 | 37,69 | Cent / kWh |
| | Grundpreis | 143,92 | 171,26 | Euro / Jahr |
| 3. Gewerbebedarf (gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Baustrom) | Arbeitspreis | 31,67 | 37,69 | Cent / kWh |
| | Grundpreis | 143,92 | 171,26 | Euro / Jahr |

[1)] verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG2 (KWKG; 0,451 Cent/kWh und Offshore Netzumlage 1,143 Cent/kWh ab 01.01.2027)
- Entlastung stromintensiver Unternehmen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung ( zusammen: Aufschlag für besondere Netznutzung; 2,027 Cent/kWh ab 01.01.2027)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (für Strom derzeit 19%) zum Rechnungsbetrag.

**Haltern am See, 3. November 2026**

**Stadtwerke Haltern am See GmbH**

## Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung

Die Gaslieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV.
Sie gelten ebenfalls für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 36 EnWG.

### Preise der Grundversorgung ab 1. Januar 2027

| **Allgemeiner Tarif** | | **netto** | **brutto** (inkl. MwSt.) [1)] | |
|---|---|---|---|---|
| **Kleinverbrauch bis 3000 kWh/Jahr** | Arbeitspreis | 12,01 | 14,29 | Cent/kWh |
| | Grundpreis | 41,80 | 49,74 | Euro/Jahr |
| **3001 - 50.000 kWh/Jahr** | Arbeitspreis | 10,50 | 12,49 | Cent/kWh |
| | Grundpreis | 106,00 | 126,14 | Euro/Jahr |
| **über 50.000 kWh/Jahr** | Arbeitspreis | 10,71 | 12,74 | Cent/kWh |
| | Grundpreis | entfällt | entfällt | Euro/Jahr |

[1)] Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Das Entgelt für Erdgas wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (für Erdgas aktuell 19%) zum Rechnungsbetrag.

In den Netto-Endpreisen sind die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 Cent/kWh (0,61 Cent/kWh ausschl. für Kochzwecke und zur Warmwasserbereitung) enthalten.
Im Erdgaspreis für alle Tarife sind zusätzlich die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (dem sogenannten $CO_2$-Preis) in Höhe von 1,2510 Cent/kWh netto enthalten.

Die Allgemeinen Bedingungen (GasGVV), die Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-haltern.de) oder in unserem Kundencenter eingesehen werden. Fragen beantworten wir auch gerne unter Fon 02364 9240-100.

**Haltern am See, 3. November 2026**

**Stadtwerke Haltern am See GmbH**

45721 Haltern am See, den 13.11.2026

**Bekanntmachung**

Versammlung der Jagdgenossenschaft

**Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften

**Sythen – Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld**

**am Dienstag, den 15.12.2026 um 19:30 Uhr**

**in der Gaststätte Pfeifers Sythener Flora, Am Wehr 71, 45721 Haltern am See**

wir hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne
6. Beratung Kassenbestand
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Jagdvorsteher

| Sythen-Lehmbraken | Frett- Uphuser Feld |
|---|---|
| Gez. Hubertus Schulte Uphusen | Gez. Georg Dopp |

# Bekanntmachung

**Bundesmeldegesetz**

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löste das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.
Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf

staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 18.11.2026

Der Bürgermeister
gez.
Stegemann